

Siehe Verteiler

Geschäftszahl: 2024-0.053.399

Wien, am 15. Oktober 2024

B, S 31 Burgenland Schnellstraße, ASt Weppersdorf / Markt St Martin - ASt Oberpullendorf Nord, Feststellungsverfahren gem § 24 Abs 5 iVm § 23a Abs 2 Z 3 lit a bis i UVP-G 2000, Feststellungsbescheid

Bescheid

Über den beim BMK am 19.12.2023 eingelangten Feststellungsantrag der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG), vertreten durch die ASFINAG Bau Management GmbH (ASFINAG BMG), dass für das Vorhaben „S 31 Burgenland Schnellstraße, Sicherheitsumbau ASt Weppersdorf / Markt St Martin bis ASt Oberpullendorf Nord“, samt den damit verbundenen Rodungen, keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen sei, entscheidet die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) als zuständige Behörde gemäß § 24 Abs 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl Nr 697/1993 idF BGBl I Nr 26/2023, wie folgt:

Spruch

Es wird festgestellt, dass für den Sicherheitsumbau und die Instandsetzungsmaßnahmen sowie die damit verbundenen Rodungen im Bereich von S 31-km 72,20 bis S 31-km 80,15 nach Maßgabe folgender, einen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Unterlagen, **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** nach dem 3. Abschnitt des UVP-G 2000 durchzuführen ist:

Einlage	Inhalt
B-1.3	Technischer Bericht-UVF Feststellungsantrag
B-1.4.1	Übersichtskarte, M 1:20.000
B-1.4.2	Lageplan Standortgemeinden, M 1:5.000
B-1.5.1	Übersichtslageplan SUB 1/4, M 1:2.500
B-1.5.2	Übersichtslageplan SUB 2/4, M 1:2.500
B-1.5.3	Übersichtslageplan SUB 3/4, M 1:2.500
B-1.5.4	Übersichtslageplan SUB 4/4, M 1:2.500
B-1.6.1	Regelquerschnitte SUB Abschnitt 1, M 1:50
B-1.6.2	Regelquerschnitte SUB Abschnitt 2, M 1:50
B-1.7.1	Übersichtslageplan Schutzgebiete, M 1:25.000
B-1.7.2	Lageplan Schutzgebiete SUB 1/2, M 1:5.000
B-1.7.3	Lageplan Schutzgebiete SUB 2/2, M 1:5.000
B-1.8.1	Lageplan Rodungen SUB 1/3, M 1:2.500
B-1.8.2	Lageplan Rodungen SUB 2/3, M 1:2.500
B-1.8.3	Lageplan Rodungen SUB 3/3, M 1:2.500
B-2.2.1	QP Achsversatz Baulose, M 1:100
B-2.3.1	Übersichtslängenschnitt 1/4, M 1: 2.500/250
B-2.3.2	Übersichtslängenschnitt 2/4, M 1: 2.500/250
B-2.3.3	Übersichtslängenschnitt 3/4, M 1: 2.500/250
B-2.3.4	Übersichtslängenschnitt 4/4, M 1: 2.500/250

Rechtsgrundlagen

§ 24 Abs 2, 5, 5a und 6 iVm § 23a Abs 2 Z 3 lit g bis i und Anhang 2 UVP-G 2000 idF BGBl Nr 697/1993 idF BGBl I Nr 26/2023

Z 46 des Anhanges 1 UVP-G 2000, BGBl Nr 697/1993 idF BGBl I Nr 26/2023

Begründung

1. Verfahrensgang

1.1 Mit Schreiben vom **19.12.2023** brachte die ASFINAG BMG, bevollmächtigt durch die ASFINAG, einen Feststellungsantrag gem § 24 Abs 5 UVP-G 2000 ein. Beantragt wurde die Feststellung, dass das Vorhaben „S 31 Burgenland Schnellstraße, Sicherheitsumbau ASt Weppersdorf / Markt St Martin bis ASt Oberpullendorf Nord“, samt den dazugehörigen

Rodungen, keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) gem UVP-G 2000 auslöse.

Dem Antrag waren die Planunterlagen in Papierform und digital in Form eines USB-Sticks beigelegt.

1.2 Es sei ein Sicherheitsumbau geplant, welcher sich in zwei Abschnitte gliedere. Im ersten Abschnitt zwischen der ASt Weppersdorf / Markt St Martin und der ASt Neutal sei die Errichtung eines 2+2 Querschnitts mit baulicher Mitteltrennung geplant. Im zweiten Abschnitt, dem Bereich ASt Neutal bis ASt Oberpullendorf Nord, sei die Reduktion des bestehenden 2+2 Querschnitts ohne baulicher Mitteltrennung auf einen 2+1 Querschnitt mit baulicher Mitteltrennung vorgesehen.

Auf beiden Abschnitten sei geplant, die Fahrstreifenbreiten an die aktuellen Regelwerke anzupassen. Zudem sollen zwei zusätzliche Pannenbuchten errichtet werden. Um das Ziel der Querschnittsausgestaltung umzusetzen, sei eine Verbreiterung des Straßenquerschnitts im Freiland und teilweise eine Verbreiterung von Brückenobjekten erforderlich. Auch seien die Rampenfahrbahnen sowie die zugehörigen Beschleunigungs- bzw Verzögerungstreifen an den neuen Bestand anzupassen. Vereinzelt komme es zur Errichtung von Stützmauern und sämtliche Brücken seien instand zu setzen. Die Deck- und Tragschichten beider Richtungsfahrbahnen sowie der Rampen der ASt Weppersdorf / Markt St Martin und der ASt Neutal sollen ebenfalls instandgesetzt werden. Weiters würden die bestehenden Pannenbuchten adaptiert und die Straßenentwässerung und Behandlung an die aktuellen Erfordernisse des Gewässerschutzes angepasst werden.

Das Vorhaben umfasse zusätzlich Rodungen im Ausmaß von insgesamt 1,1 ha. Davon seien 0,27 ha befristete und 0,80 ha dauernde Rodungen.

1.3 Mit Verbesserungsauftrag vom **22.12.2023**, GZ 2023-0.919.565, wurde der Antragstellerin aufgetragen, Unterlagen (insbesondere Lage- und Übersichtspläne sowie einen Rodungsplan) nachzureichen. Diesem Auftrag ist die Antragstellerin fristgerecht nachgekommen.

1.4 Am **21.02.2024** wurde die ho Abteilung IV/IVVS 1 (Planung, Betrieb und Umwelt) ersucht, die Einreichunterlagen zum gegenständlichen Projekt anhand eines Fragenkatalogs zu prüfen. Die Fragen lauteten wie folgt:

„Zu den straßenbaulichen Maßnahmen:

1) Reichen die vorgelegten Unterlagen zur Identifikation des Vorhabens und zur Beurteilung der gestellten Fragen aus bzw welche Unterlagen wären seitens der Antragstellerin an die Behörde nachzureichen (als Richtschnur dienen die in Merkblatt B genannten Unterlagen)?

2) Kommt es durch das Vorhaben zu einer Veränderung der Straßenachse der Hauptfahrbahn der S 31? Wenn ja, handelt es sich um eine Veränderung unter 5 m oder wird diese Grenze überschritten?

- 3) *Bleibt durch die gegenständlichen baulichen Maßnahmen die Nivelette der S 31 unverändert bzw wenn sie verändert wird, soll dies in einem Abstand unter 5 m erfolgen?*
- 4) *Trifft es zu, dass nur eine Verbreiterung des Fahrbahnquerschnitts zur Errichtung einer Mitteltrennung jedoch keine Zulegung neuer Fahrstreifen erfolgen soll?*
- 5) *Trifft es darüber hinaus zu, dass es durch das Vorhaben insgesamt zu keiner Errichtung neuer Fahrstreifen kommt?*
- 6) *Werden durch das gegenständliche Vorhaben neue Verkehrsrelationen geschaffen?*
- 7) *Trifft es zu, dass es durch die straßenbaulichen Maßnahmen zu keiner Berührung eines Schutzgebietes der Kategorie A gem Anhang 2 UVP-G kommt?*
- 8) *Besteht – bezogen auf die Beurteilung der UVP-Pflicht des Vorhabens – aus do fachlicher Sicht Anlass zu weiteren Anmerkungen?*

Zu den geplanten Rodungen:

- 1) *Reichen die vorgelegten Unterlagen zur Überprüfung der angegebenen Werte der Rodungsflächen (Rodungen im Gesamtausmaß von 1,1 ha) aus und sind diese nachvollziehbar dargestellt bzw welche Unterlagen wären seitens der Antragstellerin an die Behörde nachzureichen?*
- 2) *Trifft es zu, dass es durch die Rodungen zu keiner Berührung eines Schutzgebietes der Kategorie A gem Anhang 2 UVP-G kommt?*
- 3) *Besteht – bezogen auf die Beurteilung der UVP-Pflicht des Rodungsvorhabens – aus do fachlicher Sicht Anlass zu weiteren Anmerkungen?"*

1.5 Diese Fragen wurden von den ho Amtssachverständigen (ASV) – jeweils gesondert für die straßenbaulichen Maßnahmen und die Rodungen – mit Stellungnahmen vom **09.04.2024** und **23.04.2024** wie folgt beantwortet:

„Zu den straßenbaulichen Maßnahmen:

Ad Frage 1:

Änderung der Straßenachse:

Aus den vorgelegten Plänen und Regelquerschnitten kann die Änderung der Straßenachse nicht eindeutig festgestellt werden. Zwar kann aus den Regelquerschnitten grob geschätzt werden, dass vss die Abweichung kleiner 5 m sein wird, jedoch ist dies nirgends explizit ersichtlich. Auch im Antrag oder Technischen Bericht ist dies nicht ausdrücklich beschrieben. Es wäre sowohl im Lageplan darzustellen, wo die maximalen Achsabweichungen auftreten als auch ein Querschnitt von der maßgebenden Stelle vorzulegen, aus der die maximale Achsabweichung zwischen Bestandsachse und neuer Achse hervorgeht. Ebenso wäre eine Aussage zur Achsabweichung im TB vorzunehmen.

Änderung der Nivelette:

Aus Sicht des SB sind die Unterlagen nicht ausreichend, um die nachstehenden Fragen zur Nivelette beantworten zu können. Es ist zwar zu vermuten, dass es keine oder kaum eine Änderung in der Höhe geben wird, da der Bestand lediglich verbreitet werden soll bzw. sich in der Lage-Ebene ändert; jedoch ist dies nirgends explizit ersichtlich. Es fehlt eine Aussage im Technischen Bericht, aus der eindeutig hervorgeht, ob sich die Nivelette zwischen Bestand und Vorhaben ändert. Ebenfalls ist ein Längenschnitt (mit Darstellung Bestandsachse und

neuer Achse sowie - falls vorhanden - inkl. Abweichungsbemäßung an maßgebenden Stellen) vorzulegen.

Ad Frage 2:

Siehe Frage 1 – weitere Unterlagen wären sinnvoll.

Ad Frage 3:

Siehe Frage 1 – weitere Unterlagen wären sinnvoll.

Ad Frage 4:

Aus dem Antrag auf S 5 ist zu entnehmen: „Die Zulegung weiterer Fahrstreifen ist nicht vorgesehen“. & „Die Anzahl der Fahrstreifen (zwei Fahrstreifen pro Fahrtrichtung) bleibt unverändert bzw wird in einem Teil des Vorhabens sogar reduziert.“ Dies ist unter Berücksichtigung der Regelquerschnitte und der Beschreibung im TB nachvollziehbar. Bereits im Bestand liegt ein 2+2 Querschnitt vor. Im Abschnitt ASt Weppersdorf/ Markt St Martin - ASt Neutal (Abschnitt 1) sind 2 Fahrstreifen je Richtungsfahrbahn vorgesehen. Im Abschnitt ASt Neutal - ASt Oberpullendorf Nord (Abschnitt 2) sind auf der Richtungsfahrbahn Oberpullendorf 2 Fahrstreifen vorgesehen und in Richtung Mattersburg wird ein Fahrstreifen und ein verbreiteter äußerer befestigter Seitenstreifen projektiert. Ab km 79+400 erfolgt eine Aufweitung der Richtungsfahrbahn Mattersburg auf zwei Fahrstreifen.

Ad Frage 5:

Aus dem Antrag auf S 5 ist zu entnehmen: „Die Zulegung weiterer Fahrstreifen ist nicht vorgesehen“. & „Die Anzahl der Fahrstreifen (zwei Fahrstreifen pro Fahrtrichtung) bleibt unverändert bzw wird in einem Teil des Vorhabens sogar reduziert.“ Dies ist unter Berücksichtigung der Regelquerschnitte und der Beschreibung im TB nachvollziehbar. Bereits im Bestand liegt ein 2+2 Querschnitt vor. Im Abschnitt ASt Weppersdorf/ Markt St Martin - ASt Neutal (Abschnitt 1) sind 2 Fahrstreifen je Richtungsfahrbahn vorgesehen. Im Abschnitt ASt Neutal - ASt Oberpullendorf Nord (Abschnitt 2) sind auf der Richtungsfahrbahn Oberpullendorf 2 Fahrstreifen vorgesehen und in Richtung Mattersburg wird ein Fahrstreifen und ein verbreiteter äußerer befestigter Seitenstreifen projektiert. Ab km 79+400 erfolgt eine Aufweitung der Richtungsfahrbahn Mattersburg auf zwei Fahrstreifen.

Ad Frage 6:

Nein – siehe Antwort Frage 4 und 5. Die Rampen der ASt werden an die jeweilige Verbreiterung angepasst; neue Rampen sind nicht ersichtlich.

Ad Frage 7:

Gem den Planbeilagen in B-1.7 „Nachweis der Schutzwürdigen Gebiete_neu“ kommt es durch die straßenbaulichen Maßnahmen zu keiner Berührung eines Schutzgebietes der Kategorie A gem Anhang 2 UVP-G.

Ad Frage 8:

Hinsichtlich UVP-Pflicht gibt es keine weiteren Anmerkungen.

Zu den geplanten Rodungen:

Ad Frage 1:

Die Rodungsflächen sind nachvollziehbar dargestellt, die vorgelegten Unterlagen reichen aus.

Aus den Unterlagen können temporäre und dauerhafte Rodungsflächen entnommen werden. Die Flächen sind in den Rodungsplänen mit einer m²-Angabe beschriftet. Summiert man die

angegebenen Flächen (temporär und dauerhaft) auf, ergibt sich eine Rodungsfläche von ca 1,1 ha. Zusätzlich sind im TB im Kapitel 11 die Rodungen tabellarisch angeführt.

Ad Frage 2:

Gem den Planbeilagen in B-1.7 „Nachweis der Schutzwürdigen Gebiete_neu“ kommt es durch die straßenbaulichen Maßnahmen bzw Rodungen zu keiner Berührung eines Schutzgebietes der Kategorie A gem Anhang 2 UVP-G.

Ad Frage 3:

Es besteht aus ho Sicht kein Anlass zu weiteren Anmerkungen. "

1.6 Aufgrund der Stellungnahme zu den straßenbaulichen Maßnahmen und zur nachvollziehbaren Überprüfung des Vorhabens wurde am **29.04.2024** ein zweiter Verbesserungsauftrag, GZ 2024-0.322.313, erteilt. Zur Beurteilung der Achsabweichung und der Abweichung der Bestandsnivelette waren weitere Unterlagen nötig. Nach fristgerechter Einbringung der geforderten Unterlagen wurden die Fragen betreffend straßenbauliche Maßnahmen, welche anhand der bisherigen Pläne nicht beantwortet werden konnten, erneut an die ho Abteilung IVVS 1 gestellt:

„1) Reichen die vorgelegten Unterlagen nunmehr zur Identifikation des Vorhabens und zur Beurteilung der gestellten Fragen aus bzw welche Unterlagen wären seitens der Antragstellerin an die Behörde nachzureichen (als Richtschnur dienen die in Merkblatt B genannten Unterlagen)? Wurde der Verbesserungsauftrag vom 26.04.2024, GZ 2024-0.322.313, erfüllt?

2) Kommt es durch das Vorhaben zu einer Veränderung der Straßenachse der Hauptfahrbahn der S 31? Wenn ja, handelt es sich um eine Veränderung unter 5 m oder wird diese Grenze erfüllt bzw überschritten?

3) Bleibt durch die gegenständlichen baulichen Maßnahmen die Nivelette der S 31 unverändert bzw wenn sie verändert wird, soll dies in einem Abstand unter 5 m erfolgen?

4) Besteht – bezogen auf die Beurteilung der UVP-Pflicht des Vorhabens – aus do fachlicher Sicht Anlass zu weiteren Anmerkungen?“

1.7 Die Stellungnahme des ASV vom **14.06.2024** dazu lautete:

„Ad Frage 1:

Der VBA wurde nicht vollständig erfüllt, es liegen teilweise Widersprüche vor.

Im VBA wurde ersucht, im Übersichtslageplan darzustellen, wo die maximalen Achsabweichungen auftreten. Dies wurde nicht eingehalten. In den überreichten Übersichtslageplänen sind derartige Informationen nicht ersichtlich.

Ebenfalls wurde gefordert, einen Querschnitt von der maßgebenden Stelle in geeignetem Maßstab vorzulegen, aus der die maximale Achsabweichung zwischen Bestandsachse und neuer Achse hervorgeht. Es wurde zwar ein Querschnitt diesbezüglich geliefert, wo die Achsabweichung ersichtlich ist, jedoch sind Informationen wie Abmessungen (als Vergleichsmaßstab zu der angegebenen Achsabweichung) nicht vorhanden. Der Maßstab im Planklopf ist ebenso nicht lesbar. Vor allem aber steht im Technischen Bericht, „dass das gegenständliche Projekt ausschließlich von km 77,9-78,1 eine geringe Verschiebung der Achse um bis zu 11 cm vorsieht“. Der vorgelegte Querschnitt ist jedoch von km 77+750. Also außerhalb der im TB genannten Strecke. Demnach stimmen die Informationen nicht überein.

Weiters wurde im VBA zur Abweichung der Nivelette eine Aussage im TB und Darstellung im Längenschnitt gefordert. Zwar wurde eine Aussage im TB sowie eine Darstellung im Längenschnitt erbracht, jedoch stimmen die Informationen nicht überein. Im TB steht, dass es im Rahmen des Projektes zu „einer minimalen Anpassung der Nivelette um drei bis sieben Zentimeter“ kommt. In allen 4 Übersichtslängenschnitten ist jedoch durchgehend eine „Anhebung der Bestandsgradienten um 4 cm“ ersichtlich.

Aufgrund der in den Unterlagen dennoch angegebenen sehr geringen Abweichungen von max. 11 cm in der Lage und 4 bzw 3-7 cm in der Höhe, ist von einer Überschreitung der 5 m Grenze nicht auszugehen.

Ad Frage 2:

Gemäß Einlage B-1.3 (TB) Kapitel 7.3 Abweichung Zentralachse ist ersichtlich, „dass das gegenständliche Projekt ausschließlich von km 77,9-78,1 eine geringe Verschiebung der Achse um bis zu 11 cm vorsieht.“ Zudem wird die Bezugslinie „im Zuge der Planungen der Verbreiterungen im Vergleich zur vorhergehenden Planung und Ausführung nicht verändert.“

In Einlage B-2.2.1 (QP Darstellung Achsversatz Baulose) ist ebenfalls eine Abweichung zwischen Achse Bestand und Achse Projekt Neu von 11 cm ersichtlich. Dieser Querschnitt liegt jedoch bei km 77,75, also außerhalb des im TB angegebenen Bereichs.

Ad Frage 3:

Gemäß Einlage B-1.3 (TB) Kapitel 7.4 ist ersichtlich, dass es im Rahmen des Projektes zu „einer minimalen Anpassung der Nivelette um drei bis sieben Zentimeter“ kommt. In allen vier Übersichtslängenschnitten ist durchgehend eine „Anhebung der Bestandsgradienten um 4 cm“ ersichtlich.

Ad Frage 4:

Hinsichtlich UVP-Pflicht gibt es keine weiteren Anmerkungen.“

1.8 Zur Überprüfung des Vorliegens eines Ausnahmetatbestands gem § 23a Abs 2 Z 3 lit a bis i UVP-G 2000 war somit ein weiterer Verbesserungsauftrag, GZ 2024-0.457.353, notwendig. Nach Austausch der Pläne durch die Projektwerberin wurden wiederholend Fragen an den ho ASV betreffend die mit dem Vorhaben verbundene Achsverschiebung und die Änderung der Nivelette gestellt:

„1) Reichen die im Rahmen des dritten Verbesserungsauftrages vom 21.06.2024, GZ 2024-0.457.353, vorgelegten Unterlagen nunmehr zur Identifikation des Vorhabens und zur Beurteilung der gestellten Fragen aus bzw welche Unterlagen wären seitens der Antragstellerin an die Behörde nachzureichen? Wurde der Verbesserungsauftrag erfüllt?“

2) Kommt es durch das Vorhaben zu einer Veränderung der Straßenachse der Hauptfahrbahn der S 31? Wenn ja, handelt es sich um eine Veränderung unter 5 m oder wird diese Grenze erfüllt bzw überschritten?

3) Bleibt durch die gegenständlichen baulichen Maßnahmen die Nivelette der S 31 unverändert bzw wenn sie verändert wird, soll dies in einem Abstand unter 5 m erfolgen?

4) Besteht – bezogen auf die Beurteilung der UVP-Pflicht des Vorhabens – aus do fachlicher Sicht Anlass zu weiteren Anmerkungen?“

1.9 Diese Fragen beantwortete der ASV mit Stellungnahme vom **19.07.2024**:**„Ad Frage 1:**

Die nun vorgelegten Unterlagen weisen weiterhin Widersprüche hinsichtlich der Achsverschiebung auf. Zudem wurden auch weitere allg Unstimmigkeiten erkannt:

Zwar wird im Technischen Bericht (Einlage B-1.3) dargelegt, dass nur eine maximale Achsverschiebung von 11 cm vorliegt, welche im Plan „Querprofil Darstellung Achsversatz Baulose“ (Einlage B-2.2.1) bestätigt wird, jedoch widerspricht die Darstellung des Regelprofils „Ausbauquerschnitt SUB Abschnitt 1, 2+2 Freiland“ (Einlage B-1.6.1) dieser Aussage. Im genannten Regelprofil ist die doppelte Sperrlinie des Bestands ersichtlich. Es wird davon ausgegangen, dass die Bestandsachse damals als Zentralachse im Bereich der doppelten Sperrlinie (Mitte der Fahrbahn) verordnet wurde. Im ggst Regelprofil ist die neue Achse bzw Bezugslinie - ausgehend von der doppelten Sperrlinie des Bestands - in einem deutlich größeren Abstand als die im TB genannten 11 cm eingezeichnet. Die Darstellung widerspricht auch der Aussage des TB in Kapitel 7.3: „Die Bezugslinie wird im Zuge der Planungen der Verbreiterungen im Vergleich zur vorhergehenden Planung und Ausführung nicht verändert.“ Der Sachverhalt ist nachvollziehbar aufzuklären. Etwaige Unstimmigkeiten in den Einlagen sind auszubessern. Es wird empfohlen auch in den Regelprofilen die Bestandsachse darzustellen.

Verbleibt die neue Achse - bis auf den im TB genannten Übergangsbereich von km 77,852-78,069 mit 11 cm Versatz - ansonsten an Stelle der Bestandsachse, so ist dies unmissverständlich im TB darzulegen, da in diesem Fall aufgrund der einseitigen Verbreiterung der Asphaltfläche die neue Achse keine Zentralachse mehr darstellt.

Zum besseren Verständnis wird zudem empfohlen, den im TB angesprochenen Versatz, aufgrund der damaligen Errichtung der S31 in Teilabschnitte, mittels einfacher Skizze im Kapitel 7.3 darzustellen.

Weiters fällt auf, dass kein eigenes Regelprofil für den Abschnitt 2 im Bereich des 2+2 Querschnitts von km 79+400 bis ASt Oberpullendorf Nord vorliegt. Dieses wäre nachzureichen. Auch hier wäre die Bestandsachse darzustellen.

Vergleicht man die beiden 2+2 Bereiche im TB (Abbildung 3 und 5), so ist ersichtlich, dass in Abschnitt 1 (Abb.3) auf einer Seite eine größere Verbreiterung stattfindet als in Abschnitt km 79+400 bis ASt Oberpullendorf Nord (Abb. 5). Dafür wird in Abschnitt 1 auf der anderen Seite um 0,25 m rückgebaut. Es ist darzulegen, warum im Abschnitt 1 ein Rückbau von 0,25 m erforderlich ist. Aufgrund dieses Unterschieds ist aus den vorgelegten Unterlagen nicht auszuschließen, dass auch eine um 0,25 m andere Achsverschiebung zwischen Abschnitt 1 und Abschnitt km 79+400 bis ASt Oberpullendorf Nord vorliegen könnte. Der Sachverhalt ist nachvollziehbar aufzuklären. Etwaige Unstimmigkeiten in den Einlagen sind auszubessern.

Im Regelprofils „Ausbauquerschnitt SUB Abschnitt 1, 2+2 Freiland“ (Einlage B- 1.6.1) ist links (RFB Mattersburg) ein äußerer befestigter Seitenstreifen ersichtlich, welcher bis zum Leitpflock reicht. Gemäß Darstellung reicht der Oberbau bzw der Asphalt nur bis ca 0,5 m davor. Demnach wäre dieser Bereich zwischen Außenstreifen und Ende Asphalt unbefestigt und würde nicht wie in der Bemaßung angegeben zum „Äußeren befestigten Seitenstreifen“ sondern zum Bankett gehören. Der Sachverhalt ist nachvollziehbar aufzuklären. Etwaige Unstimmigkeiten in den Einlagen sind auszubessern.

In Einlage B-2.2.1 dürfte der Maßstab falsch angegeben sein. Dieser ist zu korrigieren. Es wird zudem drauf hingewiesen, dass bei einer überhöhten Darstellung (10-fach überhöht) das

Entwässerungsrohr wie das ersichtliche DN 800 nicht kreisförmig dargestellt sein kann. Um Ergänzung einer weiteren Bemaßung (z.B. Kronenbreite) wird ersucht.

Ad Frage 2:

Auf Stellungnahme zu Frage 1 wird verwiesen.

Ad Frage 3:

Gemäß Einlage B-1.3 (TB) Kapitel 7.4 ist ersichtlich, dass es im Rahmen des Projektes zu „einer minimalen Anpassung der Nivelette von 4,0 Zentimeter“ kommt. = (Differenz zwischen der Höhe der Bestandsgradiente und der Gradientenhöhe des gegenständlichen Projektes). Diese Änderung begründet sich laut Kapitel 7.4 ausschließlich mit der Verstärkung des Asphaltaufbaus entsprechend der aktualisierten Bemessung des Fahrbahnaufbaus.

In allen vier Übersichtslängenschnitten ist durchgehend eine „Anhebung der Gradiente im Vergleich zu Bestandsgradiente um 4 cm“ ersichtlich.

Ad Frage 4:

Hinsichtlich UVP-Pflicht gibt es keine weiteren Anmerkungen.“

1.10 Eine finale Verbesserung, welche zur Überprüfung des Ausnahmetatbestands gem § 23a Abs 2 Z 3 lit g UVP-G 2000 hinsichtlich der Achsverschiebung notwendig war, wurde mit **22.07.2024**, GZ 2024-0.541.377, aufgetragen und dem ho ASV am **14.08.2024** letztmalig Fragen zur Verschiebung der Straßenachse gestellt:

„1) Reichen die im Rahmen des vierten Verbesserungsauftrages vom 22.07.2024, GZ 2024-0.541.377, vorgelegten Unterlagen nunmehr zur Identifikation des Vorhabens und zur Beurteilung der gestellten Fragen aus bzw welche Unterlagen wären seitens der Antragstellerin an die Behörde nachzureichen?

2) Kommt es durch das Vorhaben zu einer Veränderung der Straßenachse der Hauptfahrbahn der S 31? Wenn ja, handelt es sich um eine Veränderung unter 5 m oder wird diese Grenze erfüllt bzw überschritten?

3) Besteht – bezogen auf die Beurteilung der UVP-Pflicht des Vorhabens – aus do fachlicher Sicht Anlass zu weiteren Anmerkungen?“

1.11 Die gutachterliche Stellungnahme vom **04.09.2024** dazu lautete:

„Ad Frage 1:

Ja, die Unterlagen sind nun ausreichend.

Ad Frage 2:

Hinsichtlich der Veränderung der Straßenachse der Hauptfahrbahn kann den Unterlagen Folgendes entnommen werden:

In Kapitel 7.3 der Einlage B-1.3 ist dazu Folgendes ersichtlich: „Die Bezugslinie wird im Zuge der Planungen der Verbreiterungen im Vergleich zur vorhergehenden Planung und Ausführung nicht verändert.“

Beim geplanten Vorhaben ist eine Verbreiterung der Asphaltfläche vorgesehen. Diese erfolgt idR einseitig (siehe auch Kapitel 7.1 der Einlage B-1.3): „Die Verbreiterung der Fahrbahn erfolgt von der ASt Weppersdorf/ Markt St Martin bis zur ASt Oberpullendorf Nord. Zum Großteil weist die Planung eine Verbreiterung entlang der Richtungsfahrbahn Oberpullendorf

auf, lediglich im Bereich der ASt Neutal erfolgt aufgrund der Zwangspunkte Brücke 12063 und der Retentionsbecken die Verbreiterung an der Richtungsfahrbahn Mattersburg."

In den Abb 3, 4 und 5 der Einlage B-1.3 ist ebenso ersichtlich, dass die Bezugslinie (=die Achse alt) gleich der „Achse neu“ entspricht.

In Einlage B-1.6.1 (Regelquerschnitt SUB Abschnitt 1) ist ebenfalls dargestellt: „Bezugslinie = Achse alt = Achse neu“. In Einlage B-1.6.2 (Regelquerschnitt SUB Abschnitt 2) ist dies ebenso ersichtlich.

Laut Kapitel 7.3 der Einlage B-1.3 liegt im Bestand ein nördliches und ein südliches Bestandsprojekt vor. Im Überlappungsbereich bei km 77,852-78,069 gibt es einen Versatz der Achsen um rd. 11 cm. Dieser Bereich liegt in jenem Abschnitt, welcher einen 2+1 Querschnitt aufweist. Im Zuge der Nachtrassierung der bestehenden Anlagenverhältnisse ist es daher erforderlich, den vorhandenen Linksbogen mit $R=3.500$ m teilweise durch einen Ausgleichsbogen mit $R=3.450$ m zu ersetzen (Bogen 6), um beide Bestandsprojekte mit einer durchgehenden Achse zu verbinden und den Anschluss an den folgenden Bogen mit $R=2.000$ m zu erreichen. Der Ausgleichbogen mit $R=3.450$ m ist ca 217 m lang.

Dieser Versatz von 11cm ist auch in Einlage B-2.2.1 (Querprofil Darstellung Achsversatz Baulose) ersichtlich. In Einlage B-1.5.3 (Übersichtslageplan SUB 3/4) ist der o.g. Ausgleichsbogen und der Versatz der Achse von 11cm ebenso dargestellt.

Aus Kapitel 7.3 ist zudem zu entnehmen: „Zusammenfassend wird festgehalten, dass das gegenständliche Projekt ausschließlich von km 77,852-78,069 eine geringe Verschiebung der Achse um bis zu 11 cm vorsieht.“

Im Abschnitt ASt Weppersdorf/Markt St Martin bis ASt Neutal erfolgt bei der Richtungsfahrbahn Mattersburg (gegenüber der Verbreiterungsseite) ein Rückbau der Fahrbahn um 25 cm. Dies ist aufgrund der Verbreiterung des Banketts von 1,00 m auf 1,25 m begründet. „Durch den Rückbau kann die Geometrie des Dammes gehalten werden. Eine Adaptierung des Dammes auf dieser Seite kann somit vermieden werden. Durch diesen Rückbau kommt es zu keiner Veränderung der Achse.“ (Siehe Kapitel 6.2.1)

Zusammenfassend kann aus Sicht des SB Folgendes festgehalten werden:

o Ja, es kommt durch das Vorhaben zu einer Veränderung der Straßenachse der Hauptfahrbahn der S 31.

o Im Bereich von km 77,852-78,069 ist ein Versatz der Achsen von rd 11 cm dargestellt.

o Es ist in den Unterlagen keine Verschiebung der Straßenachse der Hauptfahrbahn der S 31 = 5m ersichtlich.

Ad Frage 3:

Hinsichtlich UVP-Pflicht gibt es keine weiteren Anmerkungen."

1.12 Mit Schreiben vom **06.09.2024**, **GZ 2024-0.646.198**, wurde den Verfahrensparteien (den Standortgemeinden Weppersdorf, Markt St Martin, Neutal und Stoob, dem Landeshauptmann Burgenland als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, der Burgenländischen Landesregierung als mitwirkende Behörde, der Burgenländischen Umweltschutzbehörde, der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf als mitwirkende Behörde, dem Bundesdenkmalamt als mitwirkende Behörde und der Antragstellerin) im Rahmen des ihnen zukommenden rechtlichen Gehörs gem § 45 Abs 3 AVG die Möglichkeit zur

Akteneinsicht gewährt, ihnen die Stellungnahme der ho ASV mitgeteilt und die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt.

Die Parteien haben im Rahmen des Parteiengehørs keine Akteneinsicht genommen. Stellungnahmen liegen keine vor.

1.13 Gemäß § 24 Abs 5 UVP-G 2000 werden der wesentliche Inhalt der Entscheidung sowie die wesentlichen Entscheidungsgründe durch Anschlag an den Amtstafeln der Standortgemeinden kundgemacht. Darüber hinaus wird der Feststellungsbescheid beim BMK aufgelegt und auf der Homepage des ho Bundesministeriums veröffentlicht.

2. Erwägungen

2.1. Feststellungen

2.1.1. Projektwerberin für das gegenständliche Bundesstraßenbauvorhaben ist die ASFINAG. Diese hat den verfahrensgegenständlichen Antrag, vertreten durch die ASFINAG BMG, gestellt.

2.1.2 Es ist ein Sicherheitsumbau geplant, welcher sich in zwei Abschnitte gliedert. Im ersten Abschnitt zwischen der ASt Weppersdorf / Markt St Martin und der ASt Neutal ist die Errichtung eines 2+2 Querschnitts mit baulicher Mitteltrennung geplant. Im zweiten Abschnitt, dem Bereich ASt Neutal bis ASt Oberpullendorf Nord, ist die Reduktion des bestehenden 2+2 Querschnitts ohne baulicher Mitteltrennung auf einen 2+1 Querschnitt mit baulicher Mitteltrennung vorgesehen.

Auf beiden Abschnitten werden die Fahrstreifenbreiten an die aktuellen Regelwerke angepasst. Zudem sollen zwei zusätzliche Pannenbuchten errichtet werden. Um das Ziel der Querschnittsausgestaltung umzusetzen, ist eine Verbreiterung des Straßenquerschnitts im Freiland und teilweise eine Verbreiterung von Brückenobjekten erforderlich. Auch sind die Rampenfahrbahnen sowie die zugehörigen Beschleunigungs- bzw Verzögerungstreifen an den neuen Bestand anzupassen. Vereinzelt kommt es zur Errichtung von Stützmauern und sämtliche Brücken werden instandgesetzt. Die Deck- und Tragschichten beider Richtungsfahrbahnen sowie der Rampen der ASt Weppersdorf / Markt St Martin und der ASt Neutal werden ebenfalls instandgesetzt. Weiters werden die bestehenden Pannenbuchten adaptiert und die Straßenentwässerung und Behandlung an die aktuellen Erfordernisse des Gewässerschutzes angepasst.

2.1.3 Das Vorhaben umfasst zusätzlich Rodungen im Ausmaß von insgesamt 1,1 ha. Davon sind 0,27 ha befristete und 0,80 ha dauernde Rodungen. Die Rodungen erfolgen in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A des Anhanges 2 UVP-G 2000.

2.1.4 Durch das Vorhaben kommt es weder zu einem Neu- noch zu einem Ausbau einer Bundesstraße oder eines Teilabschnitts davon. Es kommt zu keiner Errichtung neuer Fahrstreifen, neuer Richtungsfahrbahnen oder Anschlussstellen.

Die Änderung der Straßenachse beträgt maximal 11 cm. Zusätzlich geht mit dem Vorhaben eine Änderung der Nivelette von maximal 4 cm einher. Es kommt somit zu keiner Änderung der Straßenachse der Hauptfahrbahn der S 31 Burgenland Schnellstraße bzw keiner Veränderung der Straßenachse von 5 m oder darüber. Selbiges gilt für die Nivelette.

Weder ist die Errichtung von Parkplätzen oder eines Betriebes gem § 27 Bundesstraßengesetz 1971 (BStG 1971) noch die Schaffung neuer Verkehrsverbindungen, aufgrund derer es zu einer Erweiterung der Verkehrsrelationen kommt, vom Vorhaben umfasst.

2.1.5 Durch das Vorhaben kommt es zur Berührung eines Schutzgebiets der Kategorie E des Anhanges 2 UVP-G 2000.

2.1.6 Das Vorhaben ist nicht Teil eines anderen Vorhabens.

2.2. Beweiswürdigung

2.2.1 Die Vertretungsbefugnis wurde durch die Vorlage der notariell beglaubigten Abschrift der Vollmacht der ASFINAG an die ASFINAG BMG vom 22.03.2022 nachgewiesen.

2.2.2 Die Feststellungen zu den **straßenbaulichen Maßnahmen** ergeben sich aus den eingereichten Projektunterlagen (Technischer Bericht Einlage B-1.3 und Einreichpläne) sowie den Stellungnahmen des ASV. Dieser hat insbesondere bestätigt, dass es zu keiner Errichtung oder Zulegung eines neuen Fahrstreifens kommt und auch keine neuen Verkehrsrelationen geschaffen werden.

Zu den Feststellungen zur Achs- und Niveletteverschiebung, welche für die Beurteilung des Ausnahmetatbestandes gem § 23a Abs 2 Z 3 lit g UVP-G 2000 maßgeblich sind, ist darüber hinaus folgendes auszuführen:

a) Achsverschiebung

Anhand der ursprünglich eingereichten Unterlagen konnte die Änderung der Straßenachse nicht festgestellt werden. Weder die Projektbeschreibung im Technischen Bericht noch die Einreichpläne enthielten konkrete Angaben zur Achsverschiebung. Auch die in Folge des Verbesserungsauftrags vom 29.04.2024, GZ 2024-0.322.313, vorgelegten Unterlagen enthielten mangels Darstellung der maximalen Abweichungen keine (schlüssigen) Angaben zur Achsverschiebung. Insbesondere stimmten die Angaben zur Achsverschiebung im Technischen Bericht und den eingereichten Plänen nicht überein. Die neuerliche Verbesserung im Rahmen des dritten Verbesserungsauftrages brachte ebenso kein schlüssiges Ergebnis. Dies zusammengefasst deshalb, da die Angaben zur Straßenachse im Technischen Bericht wiederum nicht mit den Darstellungen in den Plänen übereinstimmten und die Einreichpläne zudem insgesamt unschlüssig und nicht vollständig waren.

Die final verbesserten Unterlagen nach Erteilung eines vierten Verbesserungsauftrages waren widerspruchsfrei. Der ASV konnte bestätigen, dass die Straßenachse überwiegend unverändert bleibt. Lediglich teilweise ist ein Versatz von 11 cm vorgesehen. Aufgrund der detaillierten Stellungnahme des ASV vom 04.09.2024, welche eine genaue Analyse der Einreichunterlagen auch unter Berücksichtigung der vorherigen Widersprüche enthält, sind die Ermittlungsergebnisse auf Basis der mehrfach verbesserten Unterlagen entsprechend dem Gegenstand des Feststellungsverfahrens nach dem UVP-G 2000 schlüssig und können dem Verfahren zu Grunde gelegt werden.

b) Änderung der Nivelette

Auch betreffend die Nivelette waren die ursprünglich eingereichten Unterlagen nicht ausreichend. Es fehlten sowohl Aussagen im Technischen Bericht als auch eine planliche Darstellung, auf Basis derer die Änderung der Nivelette beurteilt werden hätte können.

Die eingereichten Unterlagen nach Erteilung des zweiten Verbesserungsauftrags enthielten widersprüchliche Angaben zur Nivelette, da laut gutachterlicher Stellungnahme des ASV in der Beschreibung im Technischen Bericht eine Anpassung von 3 bis 7 cm genannt wurde, aus den Plänen jedoch durchgehend eine Änderung um 4 cm ersichtlich war. Dieser Widerspruch wurde mit jenen Unterlagen, die nach Erteilung des dritten Verbesserungsauftrages eingereicht wurden, aufgelöst. Da der ASV in seiner Stellungnahme vom 19.07.2024 bestätigen konnte, dass es durch das Vorhaben insgesamt zu einer Anpassung der Nivelette von 4 cm kommt, ist auch dieses Ermittlungsergebnis letztlich schlüssig. Die diesbezügliche Feststellung kann dem Verfahren demnach ebenso zu Grunde gelegt werden.

2.2.3 Die Feststellungen zu den **Rodungen** ergeben sich aus der Projektbeschreibung, den eingereichten Rodungsplänen (Einlagen B-1.8.1, B-1.8.2 und B-1.8.3) und den Ausführungen der ASV vom 09.04.2024 und 23.04.2024. Die Ausmaße der Rodungsflächen sind für die Behörde nachvollziehbar in lagegenauer Darstellung orthografisch auf den Einreichplänen dargestellt.

Dass diese kein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie A des Anhangs 2 UVP-G 2000 berühren ergibt sich aus den von der Antragstellerin eingereichten Lageplänen betreffend Schutzgebiete (Einlagen B-1.7.1, B-1.7.2 sowie B-1.7.4). Zusätzlich wurde die Lage der Schutzgebiete mit dem Landes-GIS (GeoDaten Burgenland) abgeglichen. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet Biri - Noplerberg Stoob wird vom Vorhaben nicht berührt.

2.2.4 Insgesamt sind die Ermittlungsergebnisse somit schlüssig. Im Rahmen des Parteiengehörs vom 06.09.2024 wurde hinsichtlich der Feststellungen der Behörde auch kein entgegenstehendes Vorbringen erstattet. Die Behörde kommt unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens nach freier Überzeugung zur Schlussfolgerung, dass die oben angeführten Tatsachen als erwiesen anzunehmen sind und der festgestellte Sachverhalt wie dargestellt der behördlichen Entscheidung zu Grunde gelegt werden kann.

3. Rechtliche Beurteilung

3.1. Maßgebliche Rechtsgrundlagen

Gemäß Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG ist die Gesetzgebung und Vollziehung zur "Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Eisenbahn-Hochleistungstrecken, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist", Bundessache.

Nach Art 11 Abs 1 Z 7 B-VG ist die "Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist; soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet wird, Genehmigung solcher Vorhaben" Bundessache hinsichtlich Gesetzgebung und Landessache hinsichtlich Vollziehung.

Art 11 Abs 4 und 6 B-VG lauten:

„(4) Die Handhabung der gemäß Abs 2 ergehenden Gesetze und der hiezu erlassenen Durchführungsverordnungen steht dem Bund oder den Ländern zu, je nachdem, ob die den Gegenstand des Verfahrens bildende Angelegenheit der Vollziehung nach Bundes- oder Landessache ist.

(6) Soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet wird, werden auch das Bürgerbeteiligungsverfahren für bundesgesetzlich zu bestimmende Vorhaben, die Beteiligung an den einem Bürgerbeteiligungsverfahren nachfolgenden Verwaltungsverfahren und die Berücksichtigung der Ergebnisse des Bürgerbeteiligungsverfahrens bei der Erteilung der für die betroffenen Vorhaben erforderlichen Genehmigungen sowie die Genehmigung der in Art 10 Abs 1 Z 9 genannten Vorhaben durch Bundesgesetz geregelt. Für die Vollziehung dieser Vorschriften gilt Abs 4.“

Nach der Begriffsbestimmung des § 2 Abs 2 UVP-G 2000 ist ein Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

§ 23a UVP-G 2000 lautet:

„Anwendungsbereich für Bundesstraßen

§ 23a. (1) Für folgende Vorhaben von Bundesstraßen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 1) nach diesem Abschnitt durchzuführen:

- 1. Neubau von Bundesstraßen oder ihrer Teilabschnitte, ausgenommen zusätzliche Anschlussstellen,*
- 2. Ausbau einer bestehenden Bundesstraße von zwei auf vier oder mehr Fahrstreifen mit einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km,*
- 3. Errichtung einer zweiten Richtungsfahrbahn auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km.*

(2) Für folgende Vorhaben von Bundesstraßen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 1) im vereinfachten Verfahren nach diesem Abschnitt durchzuführen:

- 1. Neubau zusätzlicher Anschlussstellen oder Ausbau bestehender Anschlussstellen, wenn*

a) auf allen Rampen insgesamt eine jahresdurchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (JDTV) von mindestens 8 000 Kfz in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist oder

b) dieser Schwellenwert voraussichtlich

aa) gemeinsam mit den Rampen einer noch nicht oder in den letzten 10 Jahren dem Verkehr freigegebenen Anschlussstelle bei ihrem Ausbau oder

bb) gemeinsam mit einer noch nicht oder in den letzten 10 Jahren dem Verkehr freigegebenen benachbarten Anschlussstelle erreicht wird.

2. Vorhaben des Abs 1 Z 2 oder 3 unter 10 km Länge, wenn gemeinsam mit daran unmittelbar anschließenden, noch nicht oder in den letzten 10 Jahren dem Verkehr freigegebenen Teilstücken eine durchgehende Länge von mindestens 10 km erreicht wird;

3. Ausbaumaßnahmen sonstiger Art an Bundesstraßen, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A, B, C, D oder E des Anhanges 2 berührt wird und im Einzelfall zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird; ausgenommen sind

a) der Neubau von Anschlussstellen, die ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie E berühren,

b) die Berührung von schutzwürdigen Gebieten ausschließlich durch Schutzbauten zur Beseitigung von Gefahrenbereichen oder durch auf Grund von Katastrophenfällen oder durch Brückenneubauten bedingte Umlagen von bestehenden Trassen,

c) die Errichtung zusätzlicher Parkplätze mit weniger als 750 Stellplätzen,

d) die Errichtung zusätzlicher Betriebe gemäß § 27 des Bundesstraßengesetzes 1971 mit einer Flächeninanspruchnahme von weniger als 5 ha,

e) die Zulegung von Kriechspuren und Rampenverlegungen,

f) die Errichtung von zusätzlichen Einzelrampen bei bestehenden Knoten oder Anschlussstellen,

g) Änderungen der Straßenachse oder der Nivelette um weniger als 5 m,

h) Anlagen für den Straßenbetrieb und Umweltschutzmaßnahmen und

i) sonstige bauliche Maßnahmen an bestehenden Bundesstraßen, durch die im Vergleich zum Bestand die Verkehrsrelationen nicht erweitert werden.

Bei der Entscheidung im Einzelfall ist § 24 Abs 5 anzuwenden."

§ 24 UVP-G 2000 lautet auszugsweise:

„Verfahren, Behörde

[...]

(2) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie ist auch zuständige Behörde für das Feststellungsverfahren gemäß Abs 5. Für den Vollzug der Strafbestimmungen ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.

[...]

(5) Die Behörde nach Abs 2 hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde, des Umweltschutzes oder einer Standortgemeinde festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand der §§ 23a oder 23b durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Auswirkungen gemäß § 23a Abs 2 oder § 23b Abs 2 ausreichen, im Fall einer Einzelfallprüfung ist hierfür § 3 Abs 8 mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich die Beschreibung gemäß Z 2 und Z 3 für Vorhaben nach §§ 23a Abs 2 Z 3 und 23b Abs 2 Z 2 auf die voraussichtlich wesentliche Beeinträchtigung des schützenswerten Lebensraumes (Kategorie B des Anhanges 2) oder des Schutzzweckes, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, zu beziehen hat. Bei Vorhaben gemäß §§ 23a Abs 2 Z 3 und 23b Abs 2 Z 2 ist die Veränderung der Auswirkungen auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von acht Wochen mit Bescheid zu treffen. In der Entscheidung sind nach Durchführung einer Einzelfallprüfung (§§ 23a Abs 2 Z 3 und 23b Abs 2 Z 2 und Z 3) unter Verweis auf die in § 3 Abs 5 angeführten und für das Vorhaben relevanten Kriterien, die wesentlichen Gründe für die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, anzugeben. Bei Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist in der Entscheidung auf allfällige seitens des Projektwerbers/der Projektwerberin geplante projektintegrierte Aspekte oder Maßnahmen des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen, Bezug zu nehmen. Die Antragsberechtigten haben Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, die Standortgemeinde auch Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Vor der Entscheidung ist das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs 3 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Der Umweltschutz und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(5a) Stellt die Behörde gemäß Abs 5 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs 7 anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs 1 Z 1 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation oder einem solchen Nachbarn/einer solchen Nachbarin Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich.

(6) Bei der Prüfung gemäß § 23a Abs 2 Z 3 sowie § 23b Abs 2 Z 2 und 3 sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D und E nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind.

[...]"

Z 46 des Anhanges 1 UVP-G 2000 lautet:

„Z 46

a) Rodungen 14a) auf einer Fläche von mindestens 20 ha; b) Erweiterungen von Rodungen 14a), wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen 15) und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 5 ha beträgt; c) Trassenaufhiebe 14b) auf einer Fläche von mindestens 50 ha; d) Erweiterungen von Trassenaufhieben 14b), wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 50 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 12,5 ha beträgt;

e) Erstaufforstungen mit nicht standortgerechten Holzarten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 15 ha; f) Erweiterungen von Erstaufforstungen mit nicht standortgerechten Holzarten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 15 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 3,5 ha beträgt; g) Rodungen 14a) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 10 ha; h) Erweiterungen von Rodungen 14a) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen 15) und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 2,5 ha beträgt; i) Trassenaufhiebe 14b) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 25 ha; j) Erweiterungen von Trassenaufhieben 14b) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 25 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 6,25 ha beträgt; sofern für Vorhaben dieser Ziffer nicht die entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen der Bodenreform zur Anwendung kommen. Ausgenommen von Z 46 sind Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer (Renaturierungen) sowie alle Maßnahmen, die zur Herstellung der Durchgängigkeit vorgenommen werden. Bei Z 46 sind § 3 Abs 2 und § 3a Abs 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten 10 Jahre genehmigt wurden, einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist sowie, dass bei Vorhaben der lit a und b andere Vorhaben mit bis zu 1 ha, bei Vorhaben der lit c und d andere Vorhaben mit bis zu 2,5 ha, bei Vorhaben der lit e bis h andere Vorhaben mit bis zu 0,5 ha und bei Vorhaben der lit i und j andere Vorhaben mit bis zu 1,25 ha unberücksichtigt bleiben. Beinhaltet ein Vorhaben sowohl Rodungen als auch Trassenaufhiebe, so werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Flächeninanspruchnahmen addiert, ab einer Summe von 100 % ist eine UVP bzw. eine Einzelfallprüfung durchzuführen."

Schutzwürdige Gebiete der Kategorie A laut Anhang 2 des UVP-G 2000 umfassen insbesondere Bannwälder gem § 27 ForstG, Vogelschutzgebiete und Natura-2000-Gebiete.

Die Fußnoten 14a, 14b und 15 zum UVP-G 2000 lauten:

„14a) Rodung ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur gemäß § 17 Abs 1 Forstgesetz 1975.

14b) Trassenaufhiebe sind gemäß § 81 Abs 1 lit b des Forstgesetzes 1975 Fällungen hiebsunreifen Hochwaldes, die zum Zweck der Errichtung und für die Dauer des rechtmäßigen Bestandes einer energiewirtschaftlichen Leitungsanlage erforderlich sind.

15) Flächen, auf denen zum Antragszeitpunkt eine Rodungsanmeldung nach § 17a Abs 3 Forstgesetz 1975 oder eine Rodungsbewilligung nach § 18 Abs 1 Z 1 Forstgesetz 1975 erloschen ist, eine Rodungsanmeldung nach § 17a Abs 4 Forstgesetz 1975 oder Rodungsbewilligung nach § 18 Abs 4 Forstgesetz 1975 abgelaufen ist sowie Flächen, für die

Ersatzleistungen gemäß § 18 Abs 2 Forstgesetz 1975 vorgeschrieben wurden, sind nicht einzurechnen.“

3.2. Rechtliche Würdigung

3.2.1. Allgemeines

3.2.1.1 Gemäß § 24 Abs 5 UVP-G 2000 hat die Projektwerberin im Feststellungsverfahren Parteistellung und Antragslegitimation.

3.2.1.2 Die S 31 Burgenland Schnellstraße ist im Verzeichnis 2 des BStG 1971 als Bundesstraße S mit der Streckenbeschreibung Eisenstadt / Ost (B50) - Knoten Eisenstadt (A3) - Knoten Mattersburg (S4) - Steinberg-Dörfel (B50) angeführt und fällt als Bundesstraße in den Anwendungsbereich der Bestimmung des § 23a UVP-G 2000 und somit unter die Anwendung des dritten Abschnitts der zitierten Norm.

3.2.1.3 Prüfgegenstand des Verfahrens ist das Vorhaben in seiner eingereichten Form. Der Umfang des Vorhabens wird grundsätzlich durch die Antragstellerin im Genehmigungsantrag definiert (VwGH 30.06.2016, Ra 2016/07/0034). § 2 Abs 2 UVP-G 2000 definiert ein Vorhaben als die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen. Dieser Vorhabensbegriff ist weit auszulegen. Demnach umfasst das zu beurteilende Projekt auch alle weiteren Maßnahmen, die mit dem Bundesstraßenprojekt in einem räumlichen oder sachlichen Zusammenhang stehen (vgl bspw VwGH 25.09.2018, Ra 2018/05/0061).

3.2.1.4 Mit Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs vom 29.11.2018, Ro 2016/06/0024 wurde klargestellt, dass auch bei Infrastrukturprojekten (Straßen und Eisenbahnen) nach dem 3. Abschnitt des UVP-G 2000 ungeachtet der verschiedenen Kompetenzgrundlagen im B-VG (einmal Art 10 B-VG für Infrastrukturprojekte, einmal Art 11 Abs 7 B-VG für andere Projekte) die nach § 24 Abs 5 UVP-G 2000 zuständige Bundesministerin eine gesamthafte Beurteilung unter Einbeziehung aller mit dem Projekt verbundenen Maßnahmen vorzunehmen hat.

Damit obliegt die Zuständigkeit für die Feststellung der UVP-Pflicht für das gesamte Vorhaben dem Bund und der gemäß § 24 Abs 5 UVP-G 2000 dazu ermächtigten BMK. Unter das Genehmigungsverfahren nach dem 3. Abschnitt fallen somit nicht nur jene Vorhabenselemente, die als Teil einer Bundesstraße anzusehen sind. Auch Elemente des Straßenbauvorhabens, die aus dem Straßenvorhaben nicht herauszuschälen sind, dh die mit dem Straßenvorhaben in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehenden Maßnahmen sind zu prüfen (*Schmelz/Schwarzer*, UVP-G 2011, § 23a Rz 37). Dies trifft für die verfahrensgegenständlichen Rodungen zu.

Da sich die UVP-Pflicht daher beispielsweise auch aus den mit dem Bundesstraßenprojekt verbundenen Rodungen ergeben kann, selbst wenn das Bundesstraßenprojekt eine Ausnahme von der Einzelfallprüfungspflicht gemäß § 23a Abs 2 Z 3 UVP-G 2000 darstellt, sind auch Vorhaben des Anhanges 1 UVP-G 2000, sofern sie mit der Bundesstraße in einem sachlichen Zusammenhang stehen, von der BMK hinsichtlich ihrer UVP-Pflicht zu prüfen.

3.2.2 Straßenbauliche Maßnahmen

3.2.2.1 Dass sich für den gegenständlichen Ausbau keine UVP-Pflicht aus § 23a Abs 1 UVP-G 2000 ergibt, liegt darin begründet, dass mit diesem Vorhaben kein Neubau einer Bundesstraße oder ihres Teilabschnittes (Z 1) vorliegt. Auch kommt es zu keinem Ausbau einer bestehenden Bundesstraße von zwei auf vier oder mehr Fahrstreifen mit einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km (Z 2). Wie oben festzustellen war, erfolgt auch keine Zulegung eines Fahrstreifens zwischen zwei ASt (vgl dazu die Erläuterungen zur UVP-G 2000 Novelle BGBl I Nr 87/2009, 271 der Beilagen XXIV.GP).

Es kommt zu keiner Errichtung einer zweiten Richtungsfahrbahn auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km (Z 3) und für die ho Behörde steht aufgrund des ermittelten und festgestellten Sachverhalts fest, dass durch das Vorhaben weder der Neubau zusätzlicher bzw der Ausbau bestehender ASt mit dem in § 23a Abs 2 Z 1 geregelten Schwellenwert verwirklicht wird.

3.2.2.2 Auch der für Bundesstraßenvorhaben in § 23a Abs 2 Z 2 UVP-G 2000 vorgesehene Kumulationstatbestand, nach dem mögliche Kumulationen bei Errichtung von Teilstücken von Linienvorhaben speziell berücksichtigt werden, ist nicht einschlägig. Danach sind Vorhaben, die gemäß § 23a Abs 1 Z 2 oder 3 erst ab einer bestimmten Länge UVP-pflichtig sind, auch dann einer UVP zu unterziehen, wenn sie dieses Längenkriterium allein nicht, jedoch gemeinsam mit daran unmittelbar anschließenden, noch nicht oder in den letzten 10 Jahren dem Verkehr freigegebenen Teilstücken, erfüllen.

Wie schon erläutert wurde, umfasst das gegenständliche Vorhaben weder die Zulegung neuer Fahrstreifen, noch die Errichtung einer zweiten Richtungsfahrbahn, sodass die vorzitierte Kumulationsregelung nicht zur Anwendung kommt. Eine UVP-Pflicht kann daher mangels Erfüllung dieser, die UVP-Pflicht begründenden Tatbestände, nicht abgeleitet werden.

3.2.2.3 Sodann käme für die rechtliche Qualifizierung des Vorhabens die Anwendbarkeit der Regelung des § 23a Abs 2 Z 3 UVP-G 2000, welcher die an das Ergebnis einer Einzelfallprüfung anknüpfende UVP-Pflicht von Ausbaumaßnahmen sonstiger Art an Bundesstraßen zum Inhalt hat, in Betracht. Die zitierte Bestimmung listet bestimmte „Maßnahmen sonstiger Art“ auf, welche trotz der Berührung eines schutzwürdigen Gebietes im Sinne des Anhang 2 des UVP-G 2000 keine UVP-Pflicht auslösen – bspw Schutzbauten zur Beseitigung von Gefahrenbereichen, Umlegungen von bestimmten Trassen auf Grund von Katastrophenfällen oder Brückenneubauten, Errichtung von zusätzlichen Einzelrampen bei

bestehenden Knoten oder ASt, die Änderung der Straßenachse oder der Nivelette um weniger als 5 m oder Anlagen für den Straßenbetrieb und Umweltschutzmaßnahmen.

Ob eine Einzelfallprüfung im Sinne dieser Bestimmung durchzuführen ist, hängt somit davon ab, ob ein Vorhaben als Ausbaumaßnahme sonstiger Art an einer Bundesstraße zu beurteilen ist. Nicht als Ausbaumaßnahmen jedoch als bauliche Maßnahme zu qualifizieren sind also jene Vorhaben, die in § 23a Abs 2 Z 3 lit a bis i aufgezählt sind, zu verstehen. Diese baulichen Maßnahmen an Bundesstraßen stellen im Ergebnis Ausnahmen nicht nur von der UVP-Pflicht, sondern auch von der Einzelfallprüfungspflicht dar.

3.2.2.4 Das projektierte Vorhaben an der S 31 setzt sich aus mehreren baulichen Maßnahmen zusammen. Da kein Neubau einer ASt vorgesehen ist, bedarf es keiner Prüfung, ob die Ausnahme in Bezug auf ASt gemäß § 23a Abs 2 Z 3 lit a erfüllt wird. Auch sind weder Schutzbauten zur Beseitigung von Gefahrenbereichen noch durch Katastrophenfälle und Brückenneubauten bedingte Umliegungen der bestehenden Trasse im Sinne der lit b obiger Bestimmung geplant. Ebenso sind keine Errichtung von zusätzlichen Parkplätzen (lit c) oder von Betrieben gemäß § 27 BStG 1971 (lit d) vorgesehen. Das Vorhaben enthält weder eine Zulegung von Kriechspuren (lit e) noch eine örtliche Verlegung der bestehenden Anschlussstellenrampen (lit e) noch die Errichtung von zusätzlichen Einzelrampen bei bestehenden Knoten oder ASt (lit f), weshalb die Anwendung der soeben zitierten Tatbestände ausscheidet.

3.2.2.5 Die vorgesehene Änderung der Straßenachse der S 31 beträgt teilweise 11 cm, die vorgesehene Änderung der Nivelette 4 cm. Beide Änderungen liegen eindeutig unter der für die Ausnahmeregelung des § 23a Abs 2 Z 3 lit g UVP-G 2000 erforderlichen Maximalgrenze und betragen jedenfalls weniger als 5 m. Die Voraussetzung für die Erfüllung des Ausnahmetatbestandes des § 23a Abs 2 Z 3 lit g UVP-G 2000 sind somit erfüllt.

3.2.2.6 Im Zuge des Vorhabens soll die Straßenentwässerung an die aktuellen Erfordernisse des Gewässerschutzes angepasst werden. Diese baulichen Vorkehrungen sind als Umweltschutzmaßnahmen anzusehen und daher im Sinne der Ausnahmeregelung des § 23a Abs 2 Z 3 lit h UVP-G 2000 ebenso von der Pflicht zur Durchführung einer Einzelfallprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht ausgenommen.

3.2.2.7 Schließlich ist zu prüfen, ob die übrigen Sanierungs- bzw Umbaumaßnahmen als ein Anwendungsfall des § 23a Abs 2 Z 3 lit i anzusehen sind. Diese Bestimmung normiert, dass „sonstige“ bauliche Maßnahmen an bestehenden Bundesstraßen, durch die im Vergleich zum Bestand die Verkehrsrelationen nicht erweitert werden, nicht als Ausbaumaßnahmen an Bundesstraßen anzusehen sind.

Eine Erweiterung der Verkehrsrelation ist gegeben, wenn durch das Vorhaben eine neue Verkehrsverbindung geschaffen wird und damit eine vom Vorhaben betroffene Bundesstraße oder ein Straßenabschnitt projektsbedingt erstmalig durch eine zusätzliche Straße befahren werden kann (BVwG vom 19.05.2022, W118 2244708 1). Da dieses Projekt derartige Maßnahmen jedoch nicht vorsieht und die Verkehrsrelationen unverändert lässt, ist eine

Subsumption unter die Ausnahmeregelung des § 23a Abs 2 Z 3 lit i UVP-G 2000 möglich (vgl AA-142 XXV.GP, Begründung zu Art 2 Z 4 a).

3.2.2.8 Im Ergebnis sind die gegenständlichen straßenbaulichen Maßnahmen an der S 31 Burgenland Schnellstraße nicht als Ausbaumaßnahme an Bundesstraßen infolge der Erfüllung eines normierten Tatbestandes zu beurteilen. Es ist daher auch keine Einzelfallprüfung im Sinne des § 23a Abs 2 Z 3 UVP-G 2000, im Rahmen derer auf absehbare und ausreichend konkrete zukünftige Entwicklungen Bedacht zu nehmen wäre, erforderlich. Die Maßnahmen begründen keine UVP-Pflicht.

3.2.2.9 Eine Umgehungsabsicht durch „Aufsplittung“ ist nicht ersichtlich (vgl VwGH vom 29.03.2006, 2004/04/0129). Auch liegt kein Anhaltspunkt dafür vor, dass das Vorhaben Teil eines anderen Vorhabens gem § 2 Abs 2 UVP-G 2000 wäre. Letzteres vor allem auch deshalb, da die Schwellenwerte des UVP-G 2000 deutlich unterschritten werden.

3.2.3 Rodungen

3.2.3.1 Z 46 lit a (Spalte 2) UVP-G 2000 sieht vor, dass für Neurodungen auf einer Fläche von mindestens 20 ha eine UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen ist. Die Rodung wird gemäß § 17 ForstG 1975 als die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur definiert. Diese Definition ist auch in Fußnote 14a UVP-G 2000 angeführt und daher für die Beurteilung der Erfüllung des Tatbestandes zu Grunde zu legen (vgl dazu ausführlich VwGH vom 29.09.2015, 2012/05/0073).

3.2.3.2 Das Vorhaben umfasst insgesamt Rodungen in einem Gesamtausmaß von 1,1 ha und erreicht somit den Schwellenwert von 20 ha eindeutig nicht. Eine UVP-Pflicht wird somit auch aus diesem Grund nicht begründet.

In einem nächsten Schritt war zu prüfen, ob der Kumulationstatbestand nach § 3 Abs 2 UVP-G 2000 zu Anwendung kommt. Durch die im gegenständlichen Vorhaben vorzunehmenden Rodungen im Ausmaß von 1,1 ha wird der Bagatellschwellenwert von 5 ha der Z 46 lit b UVP-G 2000 – es ist kein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie A berührt – ebenso deutlich nicht erreicht. So kommen die Kumulierungsregelungen der §§ 3 Abs 2 und 3a Abs 6 UVP-G 2000 ebenso nicht zur Anwendung und es ergibt sich folglich auch aus diesen Bestimmungen keine Pflicht zur Durchführung einer UVP.

3.2.3.3 Auch hinsichtlich der Rodungen ist weder eine Umgehungsabsicht indiziert, noch liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass das Vorhaben Teil eines anderen Vorhabens gem § 2 Abs 2 UVP-G 2000 wäre.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

1. Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

2. Gemäß § 24 Abs 5a in Verbindung mit § 40 Abs 3 UVP-G 2000 kann eine gem § 19 Abs 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation, in deren im Anerkennungsbescheid ausgewiesenen örtlichen Zulassungsbereich das gegenständliche Vorhaben gelegen ist, oder ein Nachbar/eine Nachbarin gem § 19 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 binnen vier Wochen ab dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides im Internet gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erheben. Die Beschwerde ist schriftlich beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie einzubringen.

3. Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet (<https://www.bmk.gv.at/impressum/policy.html>) bekanntgegeben.

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

4. Der Feststellungsbescheid wird unter Angabe des Beginns der Veröffentlichung unter folgender Internet-Adresse bereitgestellt: (www.bmk.gv.at; Menüpunkt Recht >> Autobahnverfahren >> Schnellstraßen >> S 31 Burgenland Schnellstraße >> Anschlussstelle Weppersdorf / Markt St Martin bis Anschlussstelle Oberpullendorf Nord).

Hinweis

Gemäß Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Gebühr für Eingaben bei den Verwaltungsgerichten (VwG-Eingabengebührverordnung – VwG-EGebV), BGBl II Nr 387/2014 in der Fassung BGBl II Nr 273/2023, beträgt die Höhe der Gebühr für Beschwerden (samt Beilagen) 30,- Euro. Die für einen von einer Beschwerde gesondert eingebrachten Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde zu entrichtende Gebühr beträgt 15,- Euro.

Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer

können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Weppersdorf als Standortgemeinde

Hauptstraße 104
7331 Weppersdorf
per E-Mail: post@weppersdorf.bgld.gv.at

2. Marktgemeinde Markt St Martin als Standortgemeinde

Kirchenplatz 17
7341 Markt St Martin
per E-Mail: post@markt-st-martin.bgld.gv.at

3. Gemeinde Neutal als Standortgemeinde

Hauptstraße 47
7343 Neutal
per E-Mail: info@neutal.at

4. Marktgemeinde Stoob als Standortgemeinde

Hauptstraße 72
7344 Stoob
per E-Mail: post@stoob.bgld.gv.at

5. ASFINAG Bau Management GmbH als Projektwerberin

zH DI Christian Musil
Schnirchgasse 17
1030 Wien
Zeichen: P.50.431.0040.9.12
per E-Mail: zustellung.bmg@asfinag.at

6. Landeshauptmann Burgenland als wasserwirtschaftliches Planungsorgan

Amt der Burgenländischen Landesregierung
Referat Wasserwirtschaftliche Planung, Wasserbuch
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt
per E-Mail: post.a5-wasser@bgld.gv.at

7. Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf als mitwirkende Behörde

Hauptstraße 56

7350 Oberpullendorf

per E-Mail: bh.oberpullendorf@bgld.gv.at

8. Amt der Burgenländischen Landesregierung als mitwirkende Behörde

Abteilung 2 – Landesplanung, Gemeinden und Wirtschaft

Europaplatz 1

7000 Eisenstadt

per E-Mail: post.a2@bgld.gv.at

9. Amt der Burgenländischen Landesregierung als mitwirkende Behörde

Abteilung 4 – Agrarwesen, Natur- und Klimaschutz

Europaplatz 1

7000 Eisenstadt

per E-Mail: post.a4@bgld.gv.at

10. Amt der Burgenländischen Landesregierung als mitwirkende Behörde

Abteilung 5 – Baudirektion

Thomas-Alva-Edison-Straße 2cm

7000 Eisenstadt

per E-Mail: post.a5-baudirektion@bgld.gv.at

11. Burgenländische Umweltschutzbehörde

Thomas-Alva-Edison-Straße 2

7000 Eisenstadt

per E-Mail: umweltanwalt.burgenland@bgld.gv.at

12. Bundesdenkmalamt als mitwirkende Behörde

Hofburg, Säulenstiege

1010 Wien

per E-Mail: archaeo@bda.gv.at

Zur Kenntnis an:

1. Umweltbundesamt GmbH

Spittelauer Lände 5

1090 Wien

per E-Mail: office@umweltbundesamt.at

2. ASFINAG Holding
Schnirchgasse 17
1030 Wien
per E-Mail: office@asfinag.at

Für die Bundesministerin:
Mag. Hubert Keyl